

Verband der Ersatzkassen e. V. • Postfach 46 61 • 24046 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Sozialausschuss

per E-Mail an sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Landesvertretung
Schleswig-Holstein**

Der Leiter

Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0
Fax: 04 31 / 9 74 41 – 23
www.vdek.com

Ansprechpartner:
Armin Tank
Durchwahl: 12, Fax: 23
Armin.Tank@vdek.com

12. März 2014

Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein zu den Entwürfen für ein "Gesetz zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein" (Drucksache 18/606) und für ein "Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes" (Drucksache 18/1363)

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrter Herr Eichstädt,

zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Sozialausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen abzugeben.

Die Ersatzkassen – wie alle gesetzlichen Krankenkassen – sind als Kostenträger im Gesundheitswesen kaum von den geplanten Änderungen betroffen, weil diese sich auf die juristischen Aspekte der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung konzentrieren – und nicht auf die medizinischen Aspekte.

Sobald eine medizinische Behandlung angezeigt ist, übernehmen die Krankenkassen für gesetzlich Krankenversicherte die Kosten für die erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob die Behandlung des psychisch kranken Menschen seinem natürlichen Willen entspricht oder als ärztliche Zwangsmaßnahme angeordnet wurde.

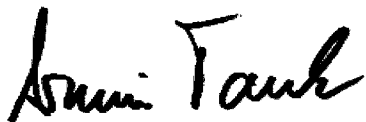
Im Gegensatz dazu fällt die Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzugs prinzipiell nicht in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Inhaltlich begrüßen wir grundsätzlich das Anliegen der beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe, weil damit der sensible Komplex der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen aus dem Bereich der Richter-Rechtssprechung in den Bereich der Gesetzgebung überführt wird. Die geplanten Gesetze stärken einerseits die Persönlichkeitsrechte der betroffenen psychisch kranken Menschen mit Blick auf ärztliche Zwangsmaßnahmen und geben andererseits den Einrichtungen und dem medizinischen Personal die notwendige Rechtssicherheit bei einer Behandlung gegen den natürlichen Willen des untergebrachten Menschen.

Abschließend noch eine ganz konkrete Anmerkung zur Drucksache 18/1363, dem Gesetzenwurf der Fraktion der PIRATEN:

Die hier in § 1 (1) vorgeschlagene Definition der psychisch kranken Personen schließt andere relevante psychiatrische Krankheitsbilder aus undengt dadurch den Wirkungsbereich des Psych-KG aus unserer Sicht unnötig ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Tank'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Armin' and the last name 'Tank' clearly distinguishable.

Armin Tank